

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0980/2016
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	02.11.2016

Betrifft

Neufassung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

01.12.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Neufassung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

Begründung:

Auf der Grundlage der Gewässergebührensatzung wird der umlagefähige Aufwand für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt, umgelegt. Das Gebiet der Stadt Münster ist in sechs Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hiltrup-Amelsbüren, Obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

1. Änderung der Gebührensatzung (Anlage 1)

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Im § 64 sind dabei neue Regelungen bezüglich der Umlage der Gewässerunterhaltungsaufwendungen beschlossen worden. Diese sind insbesondere

- die Festlegung eines Verteilungsschlüssels von 90 % der umlagefähigen Kosten auf versiegelte Flächen und 10 % der umlagefähigen Kosten auf übrige Flächen
- Wegfall der bisherigen dritten Gebührenmaßstabseinheit „Waldfläche“

- Verrechnungsmöglichkeit von Personal- und Verwaltungskosten zur Ermittlung und Durchführung der Umlage der Gewässergebühr
- Umlagemöglichkeit der Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Abs. 2 LWG NRW

Aufgrund der vorgenannten Änderungen sind die Präambel sowie die §§ 2 und 4 der Gewässergebührensatzung neu gefasst worden. Die im Vergleich zur vorherigen Satzung geänderten Passagen sind jeweils grau unterlegt.

2. Berechnung der Gewässergebühren für 2017 (Anlagen 2 - 3)

Die umlagefähigen Kosten werden für jedes der sechs Unterhaltungsgebiete gesondert ermittelt. Neben den jeweiligen Unterhaltungskosten dürfen wie bereits o. g. infolge des neu gefassten § 64 LWG NRW nunmehr auch anteilige Personal- und Verwaltungskosten für die Ermittlung und Durchführung der Gebührenumlage verrechnet werden.

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2017 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Ergebnisse Gewässerunterhaltung		Kosten und Erlöse PG 1304 gesamt		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand	
		2017	2016	2017	2016
Angaben in €					
+	Gesamtkosten	1.392.785	1.336.040	968.701	840.980
./.	Erlöse ohne Gebühren	450.911	394.545	318.231	313.245
=	Fehlbetrag ohne Gebühren	941.874	941.495	650.470	527.735
+	Gewässergebühren	650.470	527.735	650.470	527.735
=	verbleibender Fehlbetrag	291.404	413.760	-	-

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2017 (Anlage 2 - 3) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **650.470 €** verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsgebiete:

Unterhaltungsgebiet	Umlagefähiger Aufwand in €		Bemessungseinheit in ha	
	2017	2016	2017	2016
Hiltrup - Amelsbüren	101.100	92.150	6.893	6.888
Obere Stever	17.922	15.000	724	724
Havixbeck - Roxel	53.342	35.300	3.521	3.520
St. Mauritz - Altenberge	54.619	50.805	2.853	2.832
Süd - Ost	32.157	29.000	2.271	2.269
Stadt Münster	391.330	305.470	11.140	11.079
Gewässerunterhaltung gesamt	650.470	527.725	27.403	27.313

In jedem Unterhaltungsverband wird je nach Aufwand / Bemessungseinheit eine eigene Gewässergebühr festgesetzt (s. Anlage 3). Das neue LWG schreibt einen Kostenverteilerschlüssel von 90% (versiegelte Flächen) zu 10% (unversiegelte Flächen) vor. Nach dem alten Berechnungsmodus verteilten sich die Kosten durchschnittlich zu rund 74% auf versiegelte Flächen und zu 26% auf unversiegelte Flächen (inklusive Wald). Innerhalb der Unterhaltungsgebiete gab es dabei entsprechend der Flächenaufteilung deutliche Unterschiede (s. Anlage 3).

Im Ergebnis führt die neue Berechnungsmethode zu einer erhöhten Belastung der versiegelten Flächen. Dieser Effekt verstärkt sich, je geringer die Anteile der versiegelten Flächen im jeweiligen Unterhaltungsgebiet sind. Hierdurch verändern sich die Gebührentarife mitunter sehr deutlich und eine Vergleichbarkeit wird schwierig. Daher sind in Anlage 4 beispielhafte Gebührenberechnungen einiger Mustergrundstücke nach alter und nach neuer Methode gegenübergestellt.

i. V.

gez.

Peck
Stadtrat

Anlagen